

TOP	14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord - Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen IX. Keine Ausschlusskriterien 5. Weitere Anlagen sowie erweiterte Schutzabstände für Anlagen und Einrichtungen der technischen Infrastruktur
------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verfasser: Hans-Paul Wagner
Bearbeiter: Anna Jütte
Abteilung: Abteilung 4

Datum:
22.03.2016

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	14.04.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**5. Weitere Anlagen sowie erweiterte Schutzabstände für Anlagen und Einrichtungen der technischen Infrastruktur**

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder

_____.

aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

Richtfunktrassen werden nicht als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung festgelegt.

Die Bundesnetzagentur teilte im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit, dass es keine Dokumentationspflicht für Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen gibt. Das Vorhandensein von Richtfunkstrecken allein stellt kein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar. Nach telefonischer Auskunft der Bundesnetzagentur sollte von der Eintragung der seitens der Versorgungsträger mitgeteilten Richtfunktrassen und der Einhaltung von Mindestabständen zu diesen auf Flächennutzungsplanebene abgesehen werden.

Da der Richtfunk zurzeit eine sehr gefragte Kommunikationstechnik bildet, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend.

Die Beachtung der Richtfunktrassen und der erforderlichen Abstände zu diesen wird auf die Genehmigungsebene verlagert.

Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 waren seitens der Versorgungsträger und der Behörden Anregungen bezüglich weiterer Abstandsflächen zu Leitungen und Anlagen vorgetragen worden.

Hierbei wurden meist Abstandsflächen vorgeschlagen, die sich nach einem Vielfachen des Rotordurchmessers oder der Gesamtanlagenhöhe bemessen.

Die über die zuvor unter den Pkt. VII und VIII. festgelegten Abstandsflächen hinausgehenden Abstände sind in den Einzelgenehmigungsverfahren für den jeweiligen Standort und die jeweilige Anlage zu ermitteln. Insbesondere die genannten Abstände zu Freileitungen können unter bestimmten Voraussetzungen unterschritten werden.

Auch die funktechnische Anlage der Polizeitechnik bedarf keines zusätzlichen Schutzabstandes auf der Ebene des Flächennutzungsplanes. Ehemals vorgesehene Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung in der Nähe der polizeitechnischen Anlage sind zwischenzeitlich aufgrund anderer Tabukriterien (Historische Kulturlandschaft, Flächenmindestgröße, ...) entfallen, sodass der Abstand zu den nächsten Konzentrationsflächen weit mehr beträgt als der in der Stellungnahme angeregte Abstand zu einer durchschnittlich 200 m hohen Anlage.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja Nein

Veranschlagung

Ergebnishaushalt
2016

Finanzhaushalt
20

Nein

Ja, mit
50.000 €

Buchungsstelle:
51121-562550

Anlagen: